

B u c h r e z e n s i o n

Viktoria Schrader, Über Schuld und Durchschnittsmenschen – auch ein Beitrag zum Verbandsstrafrecht, Duncker & Humblot, Berlin 2021, 191 S., € 69,90.

Bei der vorliegenden Arbeit von Viktoria Schrader mit dem Titel „Über Schuld und Durchschnittsmenschen – auch ein Beitrag zum Verbandsstrafrecht“ handelt es sich um eine von Detlev Sternberg-Lieben betreute Dissertation, die im August 2020 von der Juristischen Fakultät der TU Dresden angenommen wurde. Die Zielsetzung der Arbeit wird in der Buchbeschreibung des Verlags wie folgt umrissen: Die Autorin hinterfrage „in einer inter- und intradisziplinären Auseinandersetzung die Wurzeln des Schuldbegriffes“ und skizziere „davon ausgehend das Bild der Maßfigur, welche im Rahmen einer analogistischen Schuldfeststellung für die Bestimmung der Schuld des Täters herangezogen wird“. Die „gewonnenen Erkenntnisse“ sollen schließlich auf „aktuelle wirtschaftsstrafrechtliche Entwicklungen, insbesondere im Unternehmenssanktionsrecht“ übertragen werden.

I. Inhalt

Die Arbeit ist in fünf Abschnitte gegliedert: Der „Einleitung“ (S. 11–13) folgen die drei Hauptabschnitte über die „Problematik um den rechtlichen Schuldbegriff“ (S. 14–70), die „Normativität des Rechts“ (S. 71–136) sowie die „Schuldfähigkeit juristischer Personen“ (S. 137–158). Am Ende gibt Schrader eine „Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse“ (S. 159–160). Literaturverzeichnis (S. 161–189) und Stichwortverzeichnis (S. 190–191) schließen die Arbeit ab.

1. „Einleitung“ (S. 11–13)

Einleitend stellt Schrader mit einem Zitat von Welzel heraus, strafrechtliche Schuld werde herkömmlicherweise bestimmt „als ein ‚Anders-Handeln-Können‘, auf indeterministischer Grundlage ‚als das Dafür-Können der Person für ihre rechtswidrige Willensbildung““ (S. 11 f.). Strafrechtliche Schuld sei aber nicht nur ein „Begriff der Rechtsanwendung“, sondern auch ein „überpositives Prinzip“ (S. 12). Konkretisiert und ausgefüllt werde diese Schuldidee durch die Menschenwürde. Das Schuldverständnis gründe daher auf der Willensfreiheit des Menschen und eröffne die „soziale Praxis der Zuschreibung von Schuld und Verantwortung“. Festgestellt werde die Schuld „analogistisch“, d.h., der Täter handele schuldhaft, wenn „ein Kunstgebilde in der Situation des Täters Anders-(hätte)-Handeln-Können“, selbst wenn der Täter tatsächlich nicht anders handeln konnte. Diese Kunstfigur gelte es zu bestimmen, indem „das Recht außerrechtliche Wertungen in seine normativen Setzungen einbezieht“ (S. 13). Die Ausgestaltung dieser Kunstfigur führe auch zu einer Konkretisierung des Schuldbegriffs. Die praktische Konsequenz dieser Betrachtungen zeige sich am Beispiel der Unternehmenssanktion. Die fehlende Schuldfähigkeit von Unternehmen verdiene eine genauere Betrachtung.

2. „Die Problematik um den rechtlichen Schuldbegriff“ (S. 14–70)

Im ersten Hauptabschnitt über die „Problematik um den rechtlichen Schuldbegriff“ legt Schrader mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts noch einmal dar, dass das auf der indeterministischen Willensfreiheit basierende Schuldprinzip als Grundlage des Strafens der Schutz der Verfassung genieße und in der Menschenwürdegarantie sowie im Rechtsstaatsprinzip verankert sei. Die Unbeweisbarkeit der Willensfreiheit stelle daher die Legitimation staatlichen Strafens in Frage (S. 17). Gleichzeitig betont Schrader, dass die Schuld ein „unbestimmter Rechtsbegriff“ sei, und sie kommt zu dem Ergebnis, sowohl die „Ablösung des psychologischen durch den normativen Schuldbegriff“ (S. 18 ff.) als auch die „positiv-rechtliche Erwähnung der Schuld“ (S. 20 ff.) ließen die Frage unbeantwortet, „was Schuld ist – konkret, wie die materielle Seite der Schuld zu bestimmen und auszufüllen ist“ (S. 22).

Daher untersucht Schrader in einem recht umfangreichen Abschnitt die „materielle Seite der Schuld“ (S. 22–68). Anknüpfend an Achenbachs Unterscheidung zwischen Schuldidee, Strafbegründungsschuld und Strafzumessungsschuld möchte Schrader die Schuldidee auch in den Rechtsanwendungsbereich der Schuld einbeziehen und den Inhalt der Schuldidee klären. Im folgenden mit „Philosophische Betrachtungen“ überschriebenen Abschnitt beleuchtet Schrader zunächst die Theorien des „Determinismus“ (S. 27 ff.) und des „Indeterminismus“ (S. 35 ff.). Sie gelangt zu dem Ergebnis (S. 39): „Sowohl deterministische als auch indeterministische Ansätze haben [...] ihre Schwächen und können kaum für eine Zurechnung und Bestrafung menschlichen Handelns herangezogen werden.“ Dies führe „zu dem Dilemma der Willensfreiheit: War eine Handlung in einem strengen Sinne determiniert, so können wir das handelnde Subjekt für diese Handlung nicht in einem strafrechtlichen Sinne verantwortlich machen. Wird eine Handlung dagegen unter Zugrundelegung eines strengen indeterministischen Menschen- (oder Welt-) Bildes betrachtet, so war diese Handlung Zufall und eine Zurechnung scheidet ebenso aus“ (S. 39). Daraus folgert Schrader, ein Schuldstrafrecht sei „nur aufrecht zu erhalten, wenn man strafrechtliche Schuld von der empirischen Realität der Willensfreiheit löst“ (S. 40). Daher sei, so Schrader mit Verweis auf den Philosophen Keil, eine agnostische Haltung zum philosophischen Freiheitsproblem „mittlerweile auch in der Strafrechtslehre weit verbreitet“ (S. 40). Sodann behandelt Schrader die kompatibilistischen Freiheitslehren von Moore (S. 41 f.), Schlick (S. 42 f.), Strawson (S. 43 f.), Frankfurt (S. 44 ff.) sowie Dennett (S. 47 f.). Diese zeigten „aus interdisziplinärer Perspektive die Ansätze zum Determinismus-Indeterminismus-Streit, welcher Grundlage für die schwere Greifbarkeit des materiellen Schuldbegriffs ist“ (S. 49).

Den anschließenden Abschnitt „Strafrechtswissenschaftliche Schuldkonzeptionen“ beginnt Schrader mit einer Erörterung über den „Bundesgerichtshof und die Konzeption des ‚Anders-Handeln-Können““ (S. 49 ff.). Nach dem BGH begründe die Schuld „den persönlichen Vorwurf gegen den Täter, denn dieser habe die rechtswidrige Handlung nicht

unterlassen, obwohl er sie hätte unterlassen können“ (S. 49). Diese Schuldkonzeption sei jedoch im Rahmen der Schuld-feststellung mit dem Problem der Unbeweisbarkeit der Willensfreiheit verbunden. Den Versuch der Vertreter dieser Lehre dieses Problem dadurch aufzulösen, „indem sie nicht auf das Können des Täters, sondern auf das ‚erfahrungsgemäß gegebene Können des Durchschnittsmenschen‘ abstellen“ (S. 51), überzeugt *Schrader* jedoch nicht, denn ihrer „Beweislast können Vertreter indeterministischer Theorien, sofern sie von einem tatsächlichen Anders-Handeln-Können des konkreten Täters ausgehen, [...] nicht nachkommen“ (S. 52).

Nachdem *Schrader* auch die Lehre von der „Charakter-schuld“ abgelehnt hat, insbesondere weil diese den Täter für sein bloßes „So-Sein“ verantwortlich mache (S. 52 ff.), diskutiert sie Schuldlehren des „agnostischen Kompatibilismus“, die „Schuld zuschreiben, ohne ein tatsächliches (beweisbares) Anders-Handeln-Können des Täters vorauszusetzen“ (S. 56). Zusammenfassend zu den dargestellten Lehren von *Jakobs* (S. 57 ff.), *Roxin* (S. 61 ff.) und *Hold v. Ferneck* (S. 65 f.) hält *Schrader* fest, als „zentrales Element“ sei diesen Ansätzen „ein Rekurs auf Maßfiguren, einen ‚Mustermenschen‘ gemein“ (S. 68). Das durchschnittliche Können bilde die Grenze des Schuldvorwurfs, d.h., es gehe nicht darum, „ob der konkrete Täter in der konkreten Situation tatsächlich Anders-(hätte)-Handeln-Können, sondern ob die generelle Möglichkeit bestanden habe, dass ‚man‘ sich unter den gegebenen Umständen anders als der Täter verhalten hätte“ (S. 69).

3. „Die Normativität des Rechts“ (S. 71–136)

Die Konkretisierung der Maßfigur und damit der Schuldidee als „metajuristisches Prinzip“ steht im Mittelpunkt des zweiten Hauptabschnitts, der mit „Die Normativität des Rechts“ überschrieben ist. Hierzu erscheint *Schrader* zunächst die Frage klärungsbedürftig, „wie eine solche metajuristische Ebene überhaupt Gegenstand des normativen Systems Recht sein kann“ (S. 71), weshalb sie das Verhältnis von Sein und Sollen ausführlicher untersucht (S. 71–98). Ihr rechtstheoretischer Parforceritt von der „Natur der Sache“ und der „Reinen Rechtslehre“ über „Naturrechtliche Ansätze“ und „Rechtssoziologische Ansätze“ bis hin zur „Prinzipientheorie“ mündet in der Erkenntnis, „dass Moral und Faktizität Einfluss auf das Rechtssystem nehmen und innerhalb von diesem wirken“ (S. 98).

Nachdem *Schrader* festgestellt hat, dass „Normen, Personen und deskriptive Begriffe“ unproblematisch Gegenstand des Rechts seien (S. 98–106), widmet sie sich der Frage, wie „Außerrechtliches Teil des Rechtssystems werden kann“ (S. 98). Als solche „Einfallstore für außerrechtliche Wertungen in das Rechtssystem“ (S. 118) oder „Öffnungsklauseln“ (S. 119) behandelt sie im Abschnitt „(Wertausfüllungsbedürftige) Begriffe der Rechtswissenschaft“ zum einen „normative Tatbestandsmerkmale“ (S. 108 ff.) und zum anderen „Typusgedanken und Maßfiguren“ (S. 111 ff.), an denen sich die „Strukturverschlingung von Sein und Sollen“ (S. 118) zeige.

Als Gegenstand für „Außerrechtliches“ und damit Inhalt der Maßfigur zur Bestimmung der Schuld komme sowohl das „Sein“ als auch die „Moral“ in Betracht. Im Abschnitt „Die

Ausgestaltung des Rechts durch Moral oder Fakten“ diskutiert *Schrader* dann zunächst die Bezugnahme auf das Sein am Beispiel des „Standards“ (S. 119 ff.). Mangels einer gesetzlichen Grundlage, die eine Rechtspflicht zu einem dem Normalmaßstab entsprechenden Verhalten begründe, sei jedoch, so das Ergebnis von *Schrader*, „de lege lata keine standardmäßige Konkretisierung der Schuldidee möglich“ (S. 121). Daher könne diese nur durch ein „Rechtsprinzip“ bestimmt werden (S. 122 ff.). Solche Prinzipien seien Bestandteil der Rechtsordnung und zeichneten sich durch ihre Funktion als Leitbild aus. Auch die Menschenwürde stelle ein solches Rechtsprinzip dar und präge das Menschenbild des Grundgesetzes. Sie sei „einmal die auf der Vernunftbegabung des Menschen beruhende Fähigkeit zur Selbstbestimmung und zum anderen die christliche Vorstellung von der Gottesebenbildlichkeit des Menschen“ (S. 132 f.). Letztlich werde die Maßfigur und damit die Schuld durch das Rechtsprinzip der Menschenwürde ausgefüllt.

4. „Schuldfähigkeit juristischer Personen“ (S. 137–158)

Diese Erkenntnis überträgt *Schrader* sodann im dritten und letzten Hauptabschnitt auf die Frage der „Schuldfähigkeit juristischer Personen“, wobei die Antwort vorgezeichnet ist: Die juristische Person sei zwar Rechtsperson, jedoch keine natürliche Person, sondern nur eine „reine Fiktion der Rechtsordnung“ (S. 160). Im Gegensatz zur natürlichen Person sei die juristische Person „nicht an die Menschenwürde gekoppelt und besitzt kein ethisches Substrat“ (S. 146, vgl. auch S. 149, 153 ff.). Sie könne somit nicht anders handeln, nicht Träger einer Ehre und Adressat einer sittlichen Pflicht sein und damit auch kein Zurechnungsobjekt der Schuld. Die Schuldfähigkeit juristischer Personen ist nach *Schrader* daher zu verneinen.

II. Bewertung

Die Maßfigur des „Durchschnittsmenschen“ war im Strafrecht zwar vereinzelt Gegenstand systematischer Untersuchungen etwa mit Blick auf die Konkretisierung von objektiven Sorgfaltspflichten bei der Fahrlässigkeitstat bzw. der objektiven Zurechnung des Taterfolgs bei Vorsatztaten.¹ Bisher fehlte aber eine solche Untersuchung mit Blick auf die analogische² Schuld-feststellung. Insofern schließt *Schrader* mit der vorliegenden Arbeit eine bestehende Lücke. Umso bedauerlicher ist es, dass die Arbeit sowohl in inhaltlicher (dazu 2.) als auch in formaler Hinsicht (dazu 3.) eine Enttäuschung ist. Exemplarisch hierfür ist schon die Einleitung der Arbeit (dazu 1.).

¹ Vgl. *Lorenz*, Der Maßstab des einsichtigen Menschen, 1967; *Börger*, Studien zum Gefährurteil im Strafrecht, 2008; vgl. allgemein zur Bearbeitungshäufigkeit dieser Maßfigur in der Rechtswissenschaft *Zwifelhoffer*, Die Figur des Durchschnittsmenschen im Verwaltungsrecht, 2020, S. 2, die auf den S. 19–30 überdies eine prägnante Darstellung der Maßfigur für die im Text genannten strafrechtlichen Bereiche gibt.

² *Schrader* spricht in ihrer Arbeit von „analogistischer“ Schuld-feststellung.

1. Zur Einleitung der Arbeit

Eine Einleitung sollte, so liest man in Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten, „besonders gehaltvoll, flüssig und elegant ausformuliert“ sein, denn sie ist das „Aushängeschild“ einer Arbeit,³ ihre „Visitenkarte“⁴. Dass *Schrader* dieses Gebot sträflich missachtet, belegen die folgenden Sätze ihrer (viel zu knappen) Einleitung:

Gleich im ersten Absatz auf S. 11 findet sich die Stilblüte: „Freud entwickelte seinen Ödipus-Komplex und rechtfertigte mit diesem die Schuld [...]“. Dann führt *Schrader* weiter aus: „Auch die Strafrechtswissenschaft hat sich dem Thema [der Schuld] zugewandt und Schuld in § 46 StGB positivrechtlich als Grundlage für die Bemessung der Strafe definiert.“ Die Strafrechtswissenschaft hat die Schuld in § 46 StGB positivrechtlich definiert? Eine solche gesetzliche Fixierung der Schuld stünde nur dem Gesetzgeber zu. Dass der Gesetzgeber dies getan hat, verneint jedoch *Schrader* selbst, denn sie betont wiederholt, bei dem Begriff der Schuld handle es sich „um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher positivrechtlich nicht bestimmt, sondern lediglich vorausgesetzt wird“ (S. 17, vgl. noch S. 20, 22, 132).

Anknüpfend an das Bekenntnis des BGH zur Willensfreiheit in BGHSt 2, 194, folgert *Schrader* dann auf S. 12: „Das Schuldverständnis gründet daher auf der Willensfreiheit des Menschen, dessen Annahme seinem Selbstverständnis als freiem und selbstbestimmtem Wesen dient.“¹¹ Auf den ersten Blick scheint sich das Demonstrativpronomen „dessen“ auf den „Menschen“ zu beziehen. Sinn ergibt aber nur der Bezug auf das „Schuldverständnis“. Die Apposition im Dativ fördert auch nicht gerade den Lesefluss. Sprachlich eleganter wäre also: „Das Schuldverständnis gründet daher auf der Willensfreiheit des Menschen und entspricht damit dem Selbstverständnis des Menschen als freies und selbstbestimmtes Wesen.“ In Fn. 11 findet sich das Zitat: „Was sich von der Philosophie lernen lässt, ist jedenfalls, dass das Problem der Willensfreiheit nicht lösbar ist.“ Ein Bezug dieser floskelhaften Aussage zum Text fehlt.

Weiter im Text heißt es: „Als solches ist der Mensch frei in seinen Entscheidungen und die anderen sind frei in ihren Entscheidungen.“ Da das Wort „Mensch“ im Nominativ steht, gilt das auch für die Apposition, d.h., statt „solches“ muss es richtig „solcher“ heißen. Abgesehen von diesem Deklinationsfehler ist fraglich, welchen Sinn die Apposition hier haben soll. Und was soll der zweite Hauptsatz bedeuten? Wer sind „die anderen“? Was *Schrader* ausdrücken will, ist vermutlich schlicht dies: „Der Mensch ist frei in seinen Entscheidungen.“

Letztlich im Dunkeln bleibt der Sinn des darauffolgenden Satzes: „Gleichzeitig wird Schuld nicht absolut, sondern analogistisch festgestellt und übersehen wird bei der Beachtung der Handlung und bei der Bestimmung der Schuld als ein Anders-Handeln-Können häufig der diese Handlung Ausführende.“ Das soll wohl klug und wissenschaftlich klingen,

ist aber tatsächlich unverständlich und schlechter Stil. Was meint *Schrader* mit „absolut“? Vielleicht „individuell“? Inwiefern wird „der diese Handlung Ausführende“ (also der Handelnde!) „übersehen“ und was heißt hier „häufig“? Wiederum ist der Kasus der Apposition falsch: Da das Bezugswort „Schuld“ im Genitiv steht und die „als“-Gruppe ein Artikelwort enthält, muss auch diese im Genitiv stehen. Und da bei substantivisch gebrauchten Aneinanderreihungen mit Bindestrich nur die substantivischen Bestandteile großgeschrieben werden, muss es daher statt „als ein Anders-Handeln-Können“ richtig „als eines Anders-handeln-Könnens“ heißen. Was *Schrader* mit diesem Satz möglicherweise gemeint hat, steht im nächsten Satz: „So geht es nicht darum, dass der konkrete Täter Anders-Handeln-Konnte oder normativ ansprechbar war, sondern es wird vorausgesetzt, dass jemand wie er, in seiner Situation, anders gehandelt hätte.“ Einen Quellennachweis sucht man hierfür vergeblich.

Schrader führt weiter aus: „Fast nebensächlich taucht hier der Begriff des Durchschnittsmenschen auf, welcher eben (durchschnittlich) auch Anders-(hätte)-Handeln-Können müssen, damit sein Tun als schuldhaft bewertet werden kann.“ Auch in diesem Satz sind mehrere inhaltliche und formale Fehler enthalten: Erstens dürfte gemeint sein, dass der Begriff des Durchschnittsmenschen nicht fast „nebensächlich“, sondern „nebenbei“ auftaucht (was jedoch tatsächlich gar nicht der Fall ist!). Zweitens trifft es nach der analogischen Schuldlehre nicht zu, dass der Durchschnittsmensch nur „durchschnittlich“ anders hätte handeln können müssen. Vielmehr hätte der Durchschnittsmensch in der Situation des Täters stets anders handeln können müssen – nicht nur im Durchschnitt. Drittens ist die Einklammerung in der Aneinanderreihung „Anders-(hätte)-Handeln-Können“ nicht möglich, weil der Satz ohne das eingeklammerte „hätte“ sprachlich nicht mehr korrekt wäre. Und schließlich geht es viertens nach der analogischen Schuldlehre auch nicht darum, ob das Handeln des Durchschnittsmenschen, also „sein Tun als schuldhaft bewertet werden kann“, sondern es geht um die Schuld des Täters.⁵

Es folgt der folgenschwere Satz (wiederum ohne Quellennachweis): „Die Wirkungsweise der Maßfigur auf den im Schuldurteil enthaltenen Imperativ lautet, dass Personen mit den Fähigkeiten des durchschnittlichen Menschen Anders-Handeln-Können sollen, und zwar selbst dann, wenn sie in der konkreten Situation tatsächlich nicht Anders-Handeln-Konnten“ (*Hervorhebung* nicht im Original). Damit argumentiert *Schrader* im Sinne einer analogischen Schuldlehre, nach der es auf die Feststellung des tatsächlichen Andershandelns des Täters gar nicht mehr ankommt. Deren Vertreter betrachten vielmehr das generelle Andershandelnkönnen eines Durchschnittsmenschen als *Grund* für die Fiktion des

³ So *Stickel-Wolf/Wolf*, *Wissenschaftliches Arbeiten und Lern-techniken*, 4. Aufl. 2006, S. 200.

⁴ So *Möllers*, *Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten*, 10. Aufl. 2021, § 6 Rn. 47.

⁵ Eine ähnlich missverständliche Formulierung findet sich noch einmal auf S. 160, wo es heißt: „Wenn der Durchschnittsmensch so behandelt wird, als hätte er Anders-Handeln-Können und dies Bezugspunkt der Schuldzurechnung ist [...]“. Nicht der Durchschnittsmensch, sondern der Täter wird aber so behandelt, als hätte er anders handeln können.

individuellen Andershandelnskönnens und schreiben dieses (zumindest auch) nach Maßgabe der Ansprüche der Rechtsordnung an das Verhalten des Einzelnen normativ zu, also danach, wie sich der Täter hätte verhalten *sollen* (sog. Fiktionslehre).⁶ Der Widerspruch zum vorher Gesagten von *Schrader* ist mit Händen zu greifen: Ein solcher Imperativ und eine solche Fiktion des Andershandelnskönnens nach Strafbedürfnissen widersprechen erklärtermaßen der klassischen Schuldlehre mit dem indeterministischen Postulat des individuellen Andershandelnskönnens als Voraussetzung der Schuld.⁷ Deren Vertreter betrachten denn auch das generelle Andershandelnskönnen eines Durchschnittsmenschen mehrheitlich nicht als Grund, sondern als *Indiz* und praktisches Erkenntnismittel für die normative Zuschreibung des tatsächlichen Andershandelnskönnens des Täters, vermuten dieses also, wenn ein Durchschnittsmensch in der Situation des Täters anders hätte handeln können (sog. Vermutungslehre).⁸ Diese gleichzeitige

⁶ Vgl. *Perron/Weißer*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 20 Rn. 26; *Stratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2011, § 10 Rn. 38; ständige Rspr. des BGH zu § 21 StGB, vgl. BGHSt 43, 66 (77); 53, 221 (223); BGH StV 1999, 309 f.; BGH NStZ-RR 2004, 39 f.; BGH NStZ-RR 2004, 70 f.; BGH NStZ 2012, 105 f.; vgl. auch das Urt. des Bundesgerichts v. 19.11.2020 – 6B_1363/2019, zu Art. 19 schweizerisches StGB, E. 1.6.2. Konsequente Ausprägungen einer solchen Fiktionslehre sind die funktionale Schuldlehre von *Jakobs* (vgl. *ders.*, Schuld und Prävention, 1976, S. 8 f., 32; *ders.*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1991, Abschn. 1 Rn. 4 ff., Abschn. 17 Rn. 18 ff.; *ders.*, ZStW 117 [2005], 247 [255 ff.]) sowie die „tiefenpsychologisch-sozialpsychologisch-funktionale“ Schuldlehre von *Streng* (*ders.*, ZStW 101 [1989], 273 [287 ff., 297 ff.]; *ders.*, in: Erb/Schäfer [Hrsg.], Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 20 Rn. 23 ff., 60 ff.).

⁷ Vgl. schon die grundsätzliche Kritik von *Ellscheid/Hassemmer*, in: Lüderssen/Sack (Hrsg.), Seminar: Abweichendes Verhalten II, Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität, Bd. 1, 1975, S. 266 (275), sowie *Theune*, ZStW 114 (2002), 300 (317).

⁸ Vgl. z.B. *Mangakis*, ZStW 75 (1963), 499 (516 ff.); *Art. Kaufmann*, JURA 1986, 225 (227); *Maiwald*, in: Küper/Puppe/Tenckhoff (Hrsg.), Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag am 18. Februar 1987, 1987, S. 149 (164 f.); *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 37 I. 2. b), § 39 III. 2.; *Otto*, Grundkurs Strafrecht, Allgemeine Strafrechtslehre, 7. Aufl. 2004, § 12 Rn. 24; *Hirsch*, in: Dannecker/Langer/Ranft/Schmitz/Brammsen (Hrsg.), Festschrift für Harro Otto zum 70. Geburtstag am 1. April 2007, 2007, S. 307 (327); *Safferling*, Vorsatz und Schuld, 2008, S. 107; *Schöch*, in: Satzger/Schmitt/Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2009, § 20 Rn. 16 f.; *Rogall*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 9. Aufl. 2017, Vor § 19 Rn. 14, § 20 Rn. 62 ff.; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Fn. 6), Vor § 13 Rn. 110; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 5. Aufl. 2019, S. 194, 224; *Radtke*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 2, 4. Aufl. 2020, Vor

Berufung auf die klassisch-indeterministische Schuldbegründung und die Fiktion des Andershandelnskönnens nach dem Gesollten bildet einen Grundwiderspruch in *Schraders* Argumentation, der für die gesamte Arbeit prägend ist.

Auch wenn man zugesteht, dass diese beiden unterschiedlichen Rollen des Sozialvergleichs häufig nicht auseinandergehalten werden,⁹ so ist vom Autor einer Dissertation, die gerade die analogische Schuldlehre zum Gegenstand hat, insoweit eine dogmatisch präzise Unterscheidung zu verlangen. Daran ändert sich auch nichts, wenn man berücksichtigt, dass *Schraders* „Imperativ“ offensichtlich von *Bröckers* inspiriert wurde, den sie im Verlauf der Arbeit öfters zitiert (an dieser Stelle freilich nicht!) und bei dem es am Ende seiner Kritik am sozial-vergleichenden Schuldbegriff heißt: „Der im Schuldurteil enthaltene Imperativ lautet aus dieser Perspektive nunmehr: Personen mit deinen Fähigkeiten ‚sollen‘ anders handeln, und zwar selbst dann, wenn sie in der konkreten Situation nicht anders handeln konnten.“¹⁰ Auch *Bröckers* unterschlägt im Rahmen seiner vorangegangenen Kritik den Unterschied zwischen Vermutungslehre und Fiktionslehre – doch der Irrtum anderer entschuldigt nicht den eigenen, im Gegenteil: Die gedankenlose Übernahme fremder Gedanken belastet.

2. Inhaltliche Kritik

a) „Die Problematik um den rechtlichen Schuldbegriff“

Im ersten Hauptabschnitt zur „Problematik um den rechtlichen Schuldbegriff“ (S. 14 ff.) sucht man vergeblich nach dem roten Faden der Untersuchung. Dem Gedankengang fehlt es an Stringenz und klarer Struktur. Unklar ist schon, warum *Schrader* die „Ablösung des psychologischen durch den normativen Schuldbegriff“ (S. 18 ff.) und die „positiv-rechtliche Erwähnung der Schuld“ (S. 20 ff.) eigens untersucht. Weiter ist unklar, warum sie anschließend die Frage nach der „materiellen Seite der Schuld“ (S. 22 ff.) überhaupt noch einmal aufwirft. Denn sowohl in der Einleitung als auch in den darauffolgenden Ausführungen hat *Schrader* bereits dargelegt, dass nach h.M. der Vorwurf des indeterministischen Andershandelnskönnens den Inhalt des Schuldbegriffs ausmacht.

§ 38 Rn. 22; *Gropp/Simm*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, § 6 Rn. 55; *Kaspar*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, Strafgesetzbuch, Kommentar, 5. Aufl. 2021, § 20 Rn. 17 f.

⁹ Vgl. hierzu auch *Burkhardt*, Bemerkungen zu den revisionistischen Übergriffen der Hirnforschung auf das Strafrecht, 2010, S. 9 Fn. 12, abrufbar unter

<https://www.jura.uni-mannheim.de/media/Lehrstuehle/jura/Buelte/Dokumente/Veroeffentlichungen/WZNRW090708.pdf> (10.1.2023),

der jedoch an dieser Stelle die Vermutungslehre nicht als herrschend ansieht; anders dann aber *ders.*, in: Bloy/Böse/Hillenkamp/Momsen/Rackow (Hrsg.), Gerechte Strafe und legitimes Strafrecht, Festschrift für Manfred Maiwald zum 75. Geburtstag, 2010, S. 79 (81).

¹⁰ *Bröckers*, Strafrechtliche Verantwortung ohne Willensfreiheit, 2015, S. 57.

Auch *Schraders* (löblicher) Versuch, einen Überblick zu den folgenden Abschnitten zu geben, misslingt, weil die Darstellung gehörig durcheinandergerät (S. 25 f.).

aa) *Schraders* „agnostisch-kompatibilistischer Irrtum“

Schrader argumentiert nicht nur, wie soeben gezeigt, grundwidersprüchlich, sondern sie erliegt zusätzlich einem für die Untersuchung fatalen „agnostisch-kompatibilistischen Irrtum“ in Bezug auf den Determinismus-Indeterminismus-Streit. In der Literatur finde sich, so führt *Schrader* auf S. 25 aus, eine

„kompatibilistische (teilweise agnostische) Haltung“, „nach der der Schuldbegriff ein ‚sozialer‘ sei und welche auf die Vermeidbarkeit der Tat durch den Normalbürger abstellt. Die Entscheidungsfreiheit des Menschen ist danach die logische Voraussetzung der Schuld, deren Feststellung nicht an der Unbeweisbarkeit der freien Willensentscheidung der konkreten Person scheitern darf. Es reicht eine Bejahung der Freiheit im Sinne einer ‚Zuschreibung‘ oder ‚normativen Setzung‘ aus [...]“⁸⁵.

Ein Schuldbegriff, der indeterministische Willensfreiheit logisch voraussetzt, ist jedoch erklärtermaßen nicht mit dem Determinismus vereinbar, also *nicht* kompatibelistisch. *Schrader* nimmt daher offensichtlich irrig an, eine indeterministische Schuldlehre setze notwendig ein *beweisbares* tatsächliches Andershandelnkönnen voraus und sei folglich mit einer agnostischen Haltung unvereinbar, so dass der Agnostizismus notwendig ein Kompatibilismus sei. Dementsprechend heißt es auch auf S. 26: „Hinsichtlich des materiellen Schuldbegriffes finden sich kompatibelistische Thesen, also solche, die Schuld zuschreiben ohne ein tatsächliches (beweisbares) Anders-Handeln-Können des Täters voraus zu setzen.“⁹² Der Verweis in Fn. 92 auf „*Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vor § 13 Rn. 109“ geht insoweit fehl, denn bei *Eisele* kommt das Wort „kompatibilistisch“ nicht vor. Dass *Schrader* die weiteren Nachweise in Fn. 92 (genauso wie die in Fn. 85!) von *Eisele* blind übernimmt (samt des fehlerhaften Nachweises auf „*Bockelmann*, ZStW 75, S. 348 ff.“, dessen Aufsatz erst auf S. 372 beginnt), ist ein Beispiel für die mangelhafte wissenschaftliche Arbeitsweise der *Autorin*.

bb) *Schraders* Versuch einer Auflösung des „Dilemmas der Willensfreiheit“ durch den „agnostischen Kompatibilismus“

Die Ungereimtheiten setzen sich in *Schraders* „philosophischen Betrachtungen“ (S. 27 ff.) fort. Nach den (konfusen) Ausführungen zum Determinismus-Indeterminismus-Streit konstatiert *Schrader* das „Dilemma der Willensfreiheit“, wonach eine Verantwortlichkeit sowohl bei Annahme des Determinismus als auch des Indeterminismus ausgeschlossen sei (S. 39 f.), und folgert dann auf S. 40: „Ein Schuldstrafrecht ist aus diesem Blickwinkel nur aufrecht zu erhalten, wenn man strafrechtliche Schuld von der empirischen Realität der Willensfreiheit löst.“¹⁷⁴ Es fragt sich aber, warum das der Fall sein sollte. Inwiefern bietet der *empirisch* begründete Agnostizismus einen Ausweg aus dem *begrifflich-argumentativen* „Dilemma der Willensfreiheit“? Der Nachweis in Fn. 174 geht auf „*Roxin*, FS-Kaufmann, S. 521“, der an dieser Stelle

auf die *empirische* Unbeweisbarkeit indeterministischer Willensfreiheit rekurriert. *Schraders* Satz wirkt unvermittelt und hat wiederum (einschließlich der Fußnote) frappierende Ähnlichkeit mit einem Satz bei *Bröckers*, der *Roxin* indirekt zitiert: „Ein Schuldstrafrecht sei daher nur aufrechtzuerhalten, wenn man strafrechtliche Schuld von der empirischen Realität der Willensfreiheit löse.“¹¹ Da *Schrader* offensichtlich trotz des „Dilemmas der Willensfreiheit“ an der Verantwortlichkeit des Täters und der Strafe festhalten will, hätte es daher aus ihrer Sicht nähergelegen, an dieser Stelle den in der Strafrechtswissenschaft und -praxis weitverbreiteten Versuch zu diskutieren, sich aus dem „Dilemma der Willensfreiheit“ durch die Annahme eines „relativen Indeterminismus“ zu befreien, wonach „der Mensch in den Grenzen, die ihm durch Anlage und Umwelt gezogen sind, eine gewisse Wahlfreiheit besitzt.“¹² Zumal *Schrader* am Ende ihrer Indeterminismus-Diskussion auf diesen „relativen Indeterminismus“ Bezug nimmt, wenn sie ausführt, verschiedene Argumente „sprechen für eine indeterminierte Weltstruktur, womit nicht die Abwesenheit jeglicher Kausalität gemeint ist, sondern das Fehlen absoluter Determiniertheit“ (S. 39). Warum sie dennoch diesen „Ausweg“ aus dem Dilemma ausblendet und stattdessen mit dem unerwarteten Verweis auf das Zufallsargument eine Schuldzuschreibung „auf der Grundlage eines strengen indeterministischen Menschenbildes“ verneint (S. 39), ist unerfindlich.

Im Anschluss behauptet *Schrader*: „Diese agnostische Haltung zum philosophischen Freiheitsproblem ist mittlerweile auch in der Strafrechtslehre weit verbreitet.“¹⁷⁶ (S. 40). Es trifft jedoch gar nicht zu, dass die agnostische Haltung im Strafrecht eine Konsequenz aus dem von *Schrader* konstatierten begrifflich-argumentativen „Dilemma der Willensfreiheit“ ist. Denn in der Strafrechtslehre wird die agnostische Haltung ganz überwiegend aus der empirischen Unbeweisbarkeit der indeterministischen Willensfreiheit gefolgert.¹³ Dementsprechend heißt es auch bei dem von *Schrader* in Fn. 176 für ihre Ansicht in Anspruch genommenen *Keil*: „Die Mehrheit der deutschen Strafrechtslehrbücher und -kommentare [...] hält mittlerweile die Annahme der Willensfreiheit, da ‚empirisch unbeweisbar‘ und ‚forensisch nicht greifbar‘, für eine ‚normative Setzung‘ oder ‚Zuschreibung‘ und empfiehlt im Theoretischen eine ‚agnostische‘ Haltung (so zum Beispiel *Jakobs* und *Roxin*).“¹⁴

¹¹ *Bröckers* (Fn. 10), S. 55.

¹² *Roxin*, ZStW 96 (1984), 641 (643); vgl. dazu ausführlich und mit eingehender Kritik *Spilgies*, Die Bedeutung des Determinismus-Indeterminismus-Streits für das Strafrecht, 2004, S. 40 ff.

¹³ Vgl. nur *Streng* (Fn. 6 – MK-StGB), § 20 Rn. 53 m.w.N. Jedoch begründen *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 19 Rn. 44, den Agnostizismus auch mit diesem „Dilemma zwischen Zufall oder Determiniertheit“ und verzichten „auf eine Letztfundierung durch die metaphysische Idee einer auf Willensfreiheit beruhenden Schuld“ (§ 19 Rn. 52r).

¹⁴ *Keil*, in: Schuster (Hrsg.), Zur Bedeutung der Philosophie für die theologische Ethik, 2010, S. 159 (166). Zur Ansicht von *Roxin* siehe die vorherige Fußnote.

Fehl geht auch *Schraders* Behauptung, der (agnostische) Kompatibilismus versuche, „das ‚Dilemma der Willensfreiheit‘ aufzulösen, indem er den Begriff der Willensfreiheit weiter differenziert und eine Vereinbarkeit von Determinismus und Verantwortung aufzeigt“ (S. 40 f.). Denn wer als Kompatibilist Determinismus und Verantwortlichkeit für vereinbar hält, versucht nicht das „Dilemma der Willensfreiheit“ aufzulösen, sondern bestreitet, dass es ein solches Dilemma überhaupt gibt. Es trifft daher auch nicht zu, wenn *Schrader* weiter behauptet: „Der Kompatibilismus versucht nicht das klassische Problem nach der Willensfreiheit zu lösen“, sondern umgehe „das Problem des non liquet der Determinismus-Indeterminismus-Debatte“ (S. 41). Zwar ist die Vereinbarkeitsfrage, wie *Schrader* mit Verweis auf *Keil* anführt, „keine Spielart des Determinismus“ und „der Kompatibilist muss keine Stellung zu der Frage nach der Wahrheit des Determinismus einnehmen“ (S. 41 Fn. 179), er muss also nicht glauben, dass der Determinismus wahr ist. Jedoch muss ein Kompatibilist per definitionem die Wahrheit des Determinismus in Rechnung stellen.

Fraglich ist weiter der Bezug der von *Schrader* diskutierten „Ansätze des (agnostischen) Kompatibilismus“ (S. 41 ff.) in der Philosophie zu dem Thema der Arbeit. Auch ein Bezug zu dem „agnostischen Kompatibilismus in der Rechtswissenschaft“, den *Schrader* im weiteren Verlauf auf den S. 56 ff. thematisiert, ist nicht ersichtlich. Insoweit *Schrader* auf *Strawson* und *Dennett* zurückverweist, dient dies allein dem Nachweis der These, dass es bei der Verantwortlichkeit um soziale Zuschreibung gehe (vgl. S. 56 mit Fn. 258; S. 61 Fn. 305; S. 62 Fn. 311) – wozu man gern Genaueres erfahren hätte¹⁵.

Am Ende dieser „philosophischen Betrachtungen“ aus „interdisziplinärer Perspektive“ verwundert, dass *Schrader* ihren Ausführungen folgende Erkenntnis entnimmt (S. 49): „Vor diesem Hintergrund zeigt sich eindrücklich, dass es bei der Frage um den Schuldbegriff um nichts weniger als die ‚Philosophie des Geistes‘, einen Jahrhunderte alten [sic!] Streit, und die aktuellen Entwicklungen der Neurologie geht.“ Dieser Satz ist nicht nur Phrasendrescherei, sondern steht auch im Widerspruch zu dem, was *Schrader* eine Seite zuvor behauptet: „Die Determinismus-Indeterminismus-Debatte lässt der Kompatibilist außen vor und klassifiziert sie als unmaßgeblich für die Frage nach der Verantwortlichkeit des Einzelnen.“

cc) *Schraders* Ausführungen zu den „strafrechtswissenschaftlichen Schuldkonzeptionen“

Im Abschnitt „Strafrechtswissenschaftliche Schuldkonzeptionen“ (S. 49 ff.) argumentiert *Schrader* in Parallele zu ihren „philosophischen Betrachtungen“ gegen die indeterministische Schuldlehre des BGH und die deterministische Charakterschuldlehre und für den „agnostischen Kompatibilismus“, den sie – wie schon ihre einleitenden Worte auf S. 12 anzeigten (vgl. oben 1.) – ganz im Sinne der Fiktionslehre als einen an den gesellschaftlichen Erwartungen orientierten analogi-

schen Schuldbegriff, also als ein dem Täter zugemutetes Andershandelnollen versteht (vgl. die zusammenfassenden Ausführungen im Abschnitt B. III. 2. c) dd), S. 66 ff., und B. IV., S. 68 ff.).

Da *Schrader* aufgrund ihres „agnostisch-kompatibilistischen Irrtums“ annimmt, die indeterministische Schuldlehre setze notwendig ein *beweisbares* tatsächliches Andershandelnkönnen voraus (vgl. oben aa), lehnt sie im Abschnitt über den „Bundesgerichtshof und die Konzeption des ‚Andershandeln-Können‘“ die individuelle Schuldfeststellung nach Maßgabe des Andershandelnkönnens eines Durchschnittsmenschen kurzerhand mit Verweis auf die Unbeweisbarkeit der Willensfreiheit ab (vgl. S. 51 f.).¹⁶ *Schrader* bekommt die Möglichkeit einer agnostisch-indeterministischen analogischen Schuldlehre, also die herrschende Vermutungslehre (!), gar nicht in den Blick. Selbst die Tatsache, dass sie *Eisele* sowohl als Vertreter dieser von ihr abgelehnten Schuldlehre zitiert (vgl. S. 51 Fn. 225) als auch als Vertreter des von ihr favorisierten „agnostischen Kompatibilismus“ (S. 25 Fn. 84 f.; S. 26 Fn. 92; S. 69 Fn. 366), lässt sie unbeirrt. Um ihre Ablehnung zu „begründen“, muss *Schrader* allerdings Ausführungen von *Börchers*¹⁷ übernehmen und aus dem Zusammenhang reißen (vgl. S. 51 oben). Dabei handelt es sich um eine nahezu wörtliche Übernahme von zwei Sätzen, ohne dass *Schrader* dies kenntlich macht. Für den ersten Satz gibt sie gar keine Quelle an. *Börchers* thematisiert an dieser Stelle allgemein das „Problem der Erkenntnis von Psychischem“ im Sinne von „mental Zuständen“, um den Beweis des Andershandelnkönnens oder die analogische Schuldlehre geht es dagegen nicht. Überdies blendet *Schrader* bei ihrer Diskussion aus, dass der BGH im Rahmen der Schuldfeststellung auch Strafbedürfnisse berücksichtigt¹⁸ und insoweit genau wie *Schrader* selbst der Fiktionslehre folgt.

Die Charakterschuldlehre lehnt *Schrader* mit dem zirkulären Argument ab, sie verzichte „gerade auf das Erfordernis der Entscheidungsfreiheit und macht den Einzelnen für sein ‚So-Sein‘ verantwortlich“ (S. 56).¹⁹ Dabei scheint *Schrader* nicht zu sehen, dass sich diese Kritik in der Sache auch gegen den von ihr favorisierten „agnostischen Kompatibilismus“ im Sinne der Fiktionslehre richtet. Aufgrund ihres „agnostisch-kompatibilistischen Irrtums“ bleibt *Schrader* auch verborgen, dass in Wahrheit die Charakterschuldlehre die „eigentliche“ agnostisch-kompatibilistische soziale Schuldlehre darstellt. Denn zwar hat die Charakterschuldlehre ihre historischen und geistigen Wurzeln im Determinismus, sie klammert jedoch –

¹⁶ Nebenbei: *Schraders* „agnostisch-kompatibilistischer Irrtum“ „überlagert“ daher die sich eigentlich schon aus ihrer Dilemma-These bzgl. der Willensfreiheit ergebende Ablehnung einer indeterministischen Schuldlehre.

¹⁷ Siehe *Börchers*, Schuldprinzip und Fahrlässigkeit, 2010, S. 81.

¹⁸ Vgl. die Nachw. in Fn. 6.

¹⁹ Wohl mit Blick auf die Ansicht von *Figueiredo Dias*, ZStW 95 (1983), 220 (240), hatte *Schrader* weiter vorne im Text auf S. 25 auch noch erklärt, die Lehre von der Charakterschuld stelle nur „auf den ersten Blick“ einen „scheinbaren Gegensatz“ zu der indeterministischen Lehre des BGH dar.

¹⁵ Vgl. dazu *Spilgies*, Über Schuld und Strafe auf deterministischer Grundlage, 2021, S. 42 ff.

im Gegensatz zur Vermutungs- und Fiktionslehre – die Frage nach dem individuellen Andershandelnkönnen vollständig aus und macht die Schuldzuschreibung allein vom Andershandelnkönnen eines Durchschnittsmenschen abhängig, d.h., es kommt auf das dem Täter zugemutete Sollen an.²⁰ Dadurch entgeht *Schrader* zugleich die grundlegende Bedeutung der Maßfigur des Durchschnittsmenschen im Rahmen der Charakterschuldlehre.

Den „agnostischen Kompatibilismus“ behandelt *Schrader* dann in einer zerfahrenen Darstellung der Schuldlehren von *Jakobs* (S. 57 ff.), *Roxin* (S. 61 ff.) und *Hold v. Ferneck* (S. 65 f.), den sie beharrlich falsch schreibt, nämlich „*Ferneck*“. Warum sie gerade die Schuldlehre *Hold v. Fernecks* thematisiert, bleibt offen. Die Kritik an *Jakobs*' Schuldlehre auf S. 60 f. leitet *Schrader* mit dem floskelhaften Satz ein: „Grundsätzlich stehen der Lehre *Jakobs* diverse Argumente entgegen.“³⁰⁰ Was das „Grundsätzlich“ hier bedeuten soll, ist unklar. Die Quellennachweise in Fn. 300 sind offenkundig „blind“ übernommen von *Paeffgen/Zabel*²¹ (einschließlich der fehlerhaften Schreibweise „*Schönenborn*“). Es folgt die bloße Wiedergabe des Kritikpunkts: „So soll die alleinige Bezugnahme auf präventive Bedürfnisse keinen Mehrwert für die Bemessung des Umfangs der Schuld liefern, welche jedoch notwendig für die Erfüllung der straflimitierenden Funktion des Schuldprinzips ist.“³⁰¹ In Fn. 301 verweist *Schrader* als Erstes auf „*Streng*, in: MüKo StGB, Vorbemerkung zu § 38 Rn. 23“. Wer den Nachweis überprüft, stellt jedoch fest, dass *Radtke* Autor der Kommentierung ist und es im Zitat statt „Mehrwert“ richtig „Maßstab“ heißen muss. Dann folgen weitere Nachweise, die *Schrader* wiederum „blind“ aus Fn. 184 in *Radtkes* Kommentierung (3. Aufl. 2016) übernommen hat, und zwar wiederum samt einer fehlerhaften Angabe beim Verweis auf „*Art. Kaufmann*, Jura 1986, S. 226 (29 ff.)“ und eines „veralteten“ Verweises auf die Kommentierung von „*Lenckner/Eisele*, in: Schönke/Schröder, Vorb. §§ 13 ff. Rn. 117 f.“ Auch das abschließend angeführte Standardargument gegen *Jakobs*' Lehre, diese instrumentalisieren den Täter im Präventionsinteresse, bleibt von *Schrader* unkommentiert. Vor dem Hintergrund, dass *Schrader* selbst entschieden für die Fiktionslehre plädiert, fragt man sich unweigerlich, warum sie die Kritik an dieser Stelle nicht zurückweist.

²⁰ Vgl. vor dem Hintergrund des „charakterologischen“ Schuldbegriffs in Österreich, der in den §§ 10 und 32 Abs. 2 S. 2 österreichisches StGB seinen Niederschlag gefunden hat: *Moos*, in: Melnizky/Fehérváry (Hrsg.), Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie, Festschrift für Franz Pallin zum 80. Geburtstag, 1989, S. 283 (288 ff.); *ders.*, in: Schmoller (Hrsg.), Festschrift für Otto Triffterer zum 65. Geburtstag, 1996, S. 169 (184 ff., 191 ff.); *ders.*, ZStW 116 (2004), 891 (905 ff.); *Yoshida*, Der Schuldbegriff aus dem Blickwinkel der deutschsprachigen und japanischen Strafrechtswissenschaft, 2019, S. 80 ff.; vgl. allgemein zur Charakterschuldlehre *Spilgies* (Fn. 15), S. 50 ff.

²¹ Siehe *Paeffgen/Zabel*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, 5. Aufl. 2017, Vor § 32 Rn. 222 Fn. 1213.

Insbesondere die Darstellung der *Roxinschen* Schuldlehre führt in die Irre. Obwohl *Schrader* zunächst konstatiert, *Roxin* vertrete „einen ‚empirisch-normativen Schuldbegriff‘, denn die Voraussetzungen der normativen Ansprechbarkeit seien wiederum empirisch feststellbar“ (S. 62), lautet ihr verblüffendes Fazit zur *Roxinschen* Schuldlehre:

„Das durchschnittliche Anders-Handeln-Können bzw. die durchschnittliche normative Ansprechbarkeit des Täters [...] ist nicht empirisch ermittelt, sondern eine normativ gesetzte kriminalpolitische Verantwortlichkeit: Dies sei die Schuld in ihrem materiellen Gehalt.“³³⁶ Ausschlaggebend für die Bejahung der Steuerungsfähigkeit ist im Ergebnis ein Vergleich mit einem maßgerechten Menschen in der Situation des Täters“ (S. 65). „*Roxin* konstruiert Schuld als eine rein analogistische Schuld feststellung“ (S. 67).

Diese Aussagen sind unzutreffend. *Roxin* lehnt eine solche analogische Schuld feststellung explizit ab²² und stellt deutlich heraus, dass es sich bei der Feststellung der normativen Ansprechbarkeit einzig um einen „erfahrungswissenschaftlichen Befund“²³ bzgl. der Täterpsyche handelt. *Schrader* selbst verweist sogar im Rahmen ihrer Kritik der indeterministischen Schuldlehre des BGH auf diese Aussage von *Roxin* und führt an, *Roxin* wolle damit der Forderung Rechnung tragen, dass die „gerichtliche Ermittlung von mentalen Zuständen [...] so weit wie möglich auf öffentlich zugängliche Kriterien zu stützen“ sei (S. 51 mit Fn. 226). Wie *Schrader* daher zu der Ansicht gelangt, *Roxin* vertrete eine „rein analogistische Schuld feststellung“, ist rätselhaft. Die letzten beiden Sätze im obigen Zitat belegt *Schrader* denn auch nicht. Der Nachweis in Fn. 336 auf „*Roxin*, FS-Bockelmann, S. 291“ geht fehl und wird von *Schrader* aus dem Zusammenhang gerissen. Denn *Roxin* legt an der zitierten Stelle dar, die Annahme sei „längst als illusorisch erkannt“ worden, „daß es in § 20 StGB um die jeder kriminalpolitischen Wertung entzogene rein empirische Feststellung des Andershandelns gehe“. Der bei *Schrader* zitierte Satz von *Roxin* bezieht sich dann auf Äußerungen von *Jescheck* über seine sozial-vergleichende Schuld feststellung, der im Original lautet: „Deutlicher kann man kaum ausdrücken, daß es auf der Basis eines nicht empirisch ermittelten, sondern normativ ‚gesetzten‘ Andershandelns um die kriminalpolitische ‚Verantwortlichkeit‘ geht, auf die ganz allgemein die Schuld in ihrem materiellen Gehalt zurückzuführen ist.“ Unabhängig davon, ob *Roxin* an dieser Stelle die Äußerungen von *Jescheck* richtig deutet – um *Roxins* eigene Schuldlehre geht es jedenfalls nicht.

Möglicherweise liegt der Grund für *Schraders* unvermittelten Deutungswandel der *Roxinschen* Schuldlehre darin, dass sie erneut Gedanken von *Bröckers* unkritisch übernimmt. Denn auch *Bröckers* ist der irrigen Ansicht, bei der „Motivierbarkeit durch soziale Normen“, der „normativen Ansprechbarkeit“ und der „normalen Bestimmbarkeit von

²² Siehe *Roxin/Greco* (Fn. 13), § 19 Rn. 22.

²³ So *Roxin/Greco* (Fn. 13), § 19 Rn. 36.

Motiven“ handle es sich „insgesamt um generalisierte Fähigkeiten, die durch ein analogisches Verfahren, also einen Vergleich zwischen generalisierendem Maßstab und konkretem Befund psychiatrisch erfassbar sind.“²⁴ Auch Bröckers erkennt damit, dass diese von funktionalen Schuldfähigkeitslehren für die Bejahung der Schuldfähigkeit vorausgesetzten Selbstbestimmungsfähigkeiten im Sinne des dispositionalen Andershandelns nicht analogisch festzustellen sind, sondern allein ontisch, empirisch anhand der Täterpsyche.²⁵ Bei Schrader findet sich auf S. 57 eine bis in die Zitatnachweise identische Aufzählung solcher Selbstbestimmungsfähigkeiten, wobei sie diese sogar noch irrtümlich auf den Durchschnittsmenschen bezieht. Doch gilt auch hier wiederum: Der Irrtum anderer entschuldigt nicht den eigenen.

Wenn Schrader zusammenfassend erklärt (vgl. S. 66 ff.), die von ihr dargestellten Schuldkonzeptionen seien allesamt Versionen einer agnostischen Schuldlehre, die auf einen „maßgerechten Menschen“ und das „generelle Können“ rekurriere, und alle äußerten sich ähnlich: Jescheck/Weigend, Schünemann, Krümpelmann, Eberhard Schmidt, Kohlrausch und Mannheim, so erscheint das als ein gewaltsamer Versuch, eine vermeintlich herrschende einheitliche agnostisch-kompatibilistische Schuldlehre im Sinne der Fiktionslehre zu suggerieren, die als Grundlage für ihre weiteren Ausführungen dienen soll. In Wahrheit vertreten die genannten Autoren keine einheitliche Schuldlehre und die Fiktionslehre ist nicht herrschend, sondern noch immer die Vermutungslehre. Insbesondere ignoriert Schrader die abweichenden Ansichten von Roxin, der keine analogische Schuldlehre vertritt, und von Jescheck/Weigend, die der herrschenden Vermutungslehre folgen. Dass Schrader im Übrigen auch Schünemann in diese Reihe einordnet, ist vor dem Hintergrund seiner scharfen Kritik an einer sozialen Schuldlehre nicht ironiefrei und irritiert auch deshalb, weil Schrader auf diese Kritik selbst verweist (vgl. S. 25 Fn. 84; S. 61 Fn. 300 f.; S. 70 Fn. 366).

Am Ende dieses Abschnitts zu den strafrechtswissenschaftlichen Schuldkonzeptionen ist festzuhalten, dass sich Schrader an keiner Stelle gründlich mit der analogischen Schuldlehre auseinandersetzt. Kritik daran verbannt sie in zwei Fußnoten (vgl. S. 67 Fn. 350; S. 69 Fn. 366). Schraders grundwidersprüchlicher Ausgangspunkt (vgl. oben I.) und ihr „agnostisch-kompatibilistischer Irrtum“ (vgl. oben aa) verhindern einen klaren dogmatischen Blick auf den sozialen Schuldbegriff und führen sie zu vermeintlich agnostisch-kompatibilistischen Schuldkonzepten, nach denen es nicht darum gehe, „ob der konkrete Täter in der konkreten Situation tatsächlich Anders-(hätte)-Handeln-Können, sondern ob [...] ‚man‘ sich unter den gegebenen Umständen anders als der Täter verhalten hätte“ (S. 69). Auf den ersten Blick verwundern muss daher die Aussage ganz am Ende des ersten Hauptabschnitts (S. 70): „Im Rahmen dieser analogistischen Schuldfeststellung werden die Fragen um die Willensfreiheit, der Determinismus-Indeterminismus-Debatte, des Anders-Handeln-Könnens und damit zusammenhängend der Menschenwürde bedeutsam.“ Aber damit ist bereits ihre zirkuläre

Argumentation bzgl. der Skizze der Maßfigur angedeutet, die Gegenstand des folgenden Hauptabschnitts ist.

b) „Die Normativität des Rechts“

Im zweiten Hauptabschnitt über die „Normativität des Rechts“ (S. 71 ff.) setzt Schrader die innere Widersprüchlichkeit der bisherigen Ausführungen in Bezug auf den analogischen Schuldbegriff fort, wobei sie die Argumentation umkehrt. Im ersten Hauptabschnitt argumentiert Schrader, wie soeben gezeigt, vom Boden eines in der Menschenwürde und der Eigenverantwortlichkeit des Menschen verankerten, indeterministischen Schuldbegriffs aus für eine analogische Schuld feststellung nach Maßgabe des Andershandelnskönnens eines Durchschnittsmenschen im Sinne des Andershandelnsollens, also pro Fiktionslehre und für eine Schuldzuschreibung nach gesellschaftlichen Strafbedürfnissen. Danach fordere das Recht vom Einzelnen: „Du sollst so sein wie andere – gegebenenfalls optimale – Menschen“ (S. 72), das Andershandelnskönnen des Durchschnittsmenschen sei somit Maßstab für die an den Täter gestellten Erwartungshaltungen (vgl. S. 133). Im zweiten Hauptabschnitt kehrt Schrader die Argumentation dagegen um, indem sie für ihre Skizze der Maßfigur des Durchschnittsmenschen und damit zur Konkretisierung der Schuld(idee) über das „Rechtsprinzip“ der Menschenwürde auf die klassisch-indeterministische Schuldbegründung zurückverweist (S. 136): „Das Bild des Menschen von einem freien und vernunftbegabten Wesen wird somit zum Bild der im Rahmen der analogistischen Schuld feststellung beizustellenden Maßfigur. Denn das Bild des Menschen ist Gegenstand der Menschenwürde.“ So dreht sich die Argumentation im Kreis, nämlich vom „Sollen“ (der „Normativität“) wieder zurück zum „Sein“ (der „Faktizität“). Die Widersprüchlichkeit ihrer Begründung, ein „Können“ nicht durch ein „Sollen“ bzw. ein „Sollen“ nicht durch ein „Können“ bestimmen zu können, bleibt von Schrader dabei unerkannt. Vielmehr glaubt sie, wie sie ganz am Ende ihrer Arbeit schreibt, es komme „über den Begriff der Durchschnittsperson das ethische Substrat des Schuldbegriffes zum Tragen, welcher sich nicht nur an seiner Zweckmäßigkeit und gesellschaftlichen Bedürfnissen orientiert, sondern gerade auch an dem Menschen, der nach wie vor schuldig ist und dies auch alleinig sein kann“ (S. 158). Aber was soll das heißen? Soll der Durchschnittsmensch danach als willensfrei gedacht werden? Wie ist dann sein Andershandelnskönnen zu bestimmen? Auf die Maßfigur des Durchschnittsmenschen wird im Rahmen der Schuld feststellung ja gerade deshalb Bezug genommen, weil dieses „Andershandelnskönnen“ nicht bestimmbar ist. Nicht auf das indeterministische, sondern auf das erfahrungsmäßige Andershandelnskönnen des Durchschnittsmenschen kommt es daher an. Abgesehen davon würde eine solche „Konkretisierung“ der Maßfigur durch das Rechtsprinzip der Menschenwürde und das Bild des willensfreien Menschen auch nicht vermögen, den analogischen Schuldbegriff ethisch aufzuwerten, wie Schrader meint. Denn erstens geht es gar nicht um die Schuld des Durchschnittsmenschen, sondern um die des Täters, und zweitens wird diese nach den gesellschaftlichen Erwartungen bestimmt, ganz gleichgültig,

²⁴ Bröckers (Fn. 10), S. 56.

²⁵ Vgl. dazu Spilgies (Fn. 15), S. 103 ff.

ob man dem Durchschnittsmenschen Menschenwürde und Willensfreiheit zuschreibt.

Durch ihre Argumentation sieht sich *Schrader* genötigt, rechtstheoretische Fragen nach dem Verhältnis von Sein und Sollen (S. 71 ff.) sowie der Bezugnahme von „Außerrechtlichem“ auf das Recht (S. 98 ff., 106 ff.) durch „Moral und Fakten“ (S. 119 ff.) abzuhandeln, mit dem Ergebnis, dass sie im Rahmen dieser zähen Darstellung das eigentliche Thema der Arbeit immer mehr aus dem Auge verliert. So unterrichtet sie den Leser über die Frage, inwieweit künstliche Intelligenz „urheberrechtlich geschützte Werke hervorbringen kann“ (S. 103 Fn. 262), thematisiert die Funktion des Durchschnittsmenschen im Rahmen der Bestimmung von (objektiven) Sorgfaltspflichten und meint, das Fahrlässigkeitsdelikt sei daher „der wissenschaftliche Spielplatz für die Anwendung der Maßfiguren“ (S. 113). Hierbei handelt es sich aber nicht nur um eine ganz andere Frage als die nach der Schuld im Sinne der analogischen Schuld feststellung, sondern in Anbetracht der Verlagerung der die Fahrlässigkeit prägenden Sorgfaltspflichtverletzungen von der Schuld hin zum Unrecht²⁶ nach heute h.M. auch um Fragen des „Unrechts“ und überhaupt nicht mehr der „Schuld“ nach dem klassischen Straftatsystem. Obwohl *Schrader* auf S. 113 in Fn. 326 einschlägige Kommentarliteratur zitiert und die Ausführungen von *Kühl*²⁷ übernimmt, scheint ihr dieser Unterschied nicht bewusst zu werden.

Schrader selbst reduziert die in der Buchbeschreibung angekündigten „Erkenntnisse“ der Untersuchung, die im Wesentlichen auf eine Konkretisierung der Maßfigur und damit der Schuld(idee) abzielt, auf eine einzige Erkenntnis: „Über diese Maßfigur und ihr vorhandenes ethisches Substrat wird die Menschenwürde des Art. 1 I GG in den Bereich der Schuldidee einbezogen.“⁴⁴ (S. 137). Diese „Erkenntnis“ hatte *Schrader* aber schon auf S. 12 in der Einleitung als Ausgangspunkt ihrer Untersuchung zugrunde gelegt: „Bei der Konkretisierung und zur Ausfüllung der Schuldidee wird die Menschenwürde als Gehalt und Gegenstand herangezogen.“ Da auch ihr selbst diese „Erkenntnis“ daher wenig originell erscheint, räumt sie in Fn. 4 ein, damit sei „im Ergebnis nichts Neues gesagt“, um dann kurzerhand ihr Untersuchungsziel zu beschränken: „Die Untersuchung hatte sich jedoch (nur) zum Ziel gesetzt, das Verhältnis beider Institute zu untersuchen.“ *Parturient montes, nascetur ridiculus mus.*

Letztlich stellt sich nach dem Gesagten die Untersuchungsmethode *Schraders* zur Konkretisierung der auf die Schuld bezogenen Maßfigur überhaupt als ungeeignet dar. Eine wirkliche Konkretisierung der Maßfigur und damit auch des Schuldbegriffs vermag eine solche rechtstheoretische Beschreibung der Maßfigur mit Hilfe von „Standards“ (S. 119 ff.) oder „Rechtsprinzipien“ (S. 122 ff.) nicht zu leisten. Ergiebiger erscheint vielmehr der methodische Ansatz, den *Zwifelhoffer* in ihrer Arbeit gewählt hat, um die Maßfigur des Durchschnittsmenschen im Verwaltungsrecht zu konkre-

tisieren, und der auf eine rechtspraktische Konkretisierung der Maßfigur anhand der Analyse ihrer Verwendung durch die Gerichte abzielt.²⁸

c) „Schuldfähigkeit juristischer Personen“

Der dürftige Ertrag des zweiten Hauptabschnitts der Arbeit wirkt sich auch auf den Erkenntniswert des letzten Hauptabschnitts über die „Schuldfähigkeit juristischer Personen“ (S. 137 ff.) aus. Vor dem Hintergrund des Gesagten verwundert es nicht, dass die Ankündigung in der Buchbeschreibung: „Die gewonnenen Erkenntnisse überträgt die Autorin auf aktuelle wirtschaftsstrafrechtliche Entwicklungen, insbesondere im Unternehmensstrafrecht“ ein leeres Versprechen bleibt. Die angekündigte Übertragung ihrer „Erkenntnisse“ besteht in der schlichten Ablehnung der Schuldfähigkeit und Strafbarkeit von juristischen Personen mit dem zirkulären Argument, diese könnten natürlichen Personen nicht gleichgestellt werden, weil ihnen keine Menschenwürde zukomme und ihnen deshalb das notwendige „ethische Substrat“ fehle.

3. Formale Kritik

Wie schon in der Einleitung der Arbeit deutlich wurde, spiegeln sich die inhaltlichen Mängel der Arbeit in formalen Mängeln wider (vgl. oben 1.). Hierbei geht es nicht um einzelne Flüchtigkeitsfehler, die in jeder längeren Arbeit vorkommen. Vielmehr missachtet *Schrader* die wissenschaftlichen Standards prinzipiell. Neben den zahlreichen sprachlichen und stilistischen Fehlern, die dazu führen, dass die Lektüre mühsam und die Gedankenführung schwer nachvollziehbar ist, und fehlerhaften Querverweisen innerhalb der Arbeit, die bezeugen, dass *Schrader* selbst ihren Text nicht überblickt, ist insbesondere *Schraders* Umgang mit wissenschaftlichen Quellen nicht anders als schlampig zu bezeichnen. *Schrader* scheinen die grundlegenden Regeln des Zitierens nicht geläufig zu sein. *Schrader* verändert bei direkten Zitaten den Wortlaut von Originalquellen, gibt indirekte Zitate als direkte aus sowie umgekehrt direkte Zitate als indirekte. Ein gebündeltes Beispiel dieser Zitierwillkür sind *Schraders* Ausführungen auf S. 31 f. mit Zitaten von *Gerhard Roth* und *Wolf Singer*. Dass *Schrader* fremde Gedanken nicht immer als solche durch eine korrekte Quellenangabe kenntlich macht, hat sich bereits oben im Rahmen der inhaltlichen Kritik am Beispiel von *Bröckers* (siehe S. 12, 40, 57) und *Börchers* (siehe S. 51) herausgestellt. Zwei weitere Beispiele hierfür: Auf S. 49 Fn. 214 übernimmt *Schrader* ohne Quellennachweis Ausführungen von *Willaschek*²⁹ und auf S. 60 Ausführungen von *Paeffgen/Zabel*³⁰. Auch auf die

²⁸ Siehe *Zwifelhoffer* (Fn. 1), S. 4 f.; vgl. in Bezug auf die Konkretisierung der Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens auch *Moos*, ZStW 116 (2004), 891 (907 f.).

²⁹ Siehe *Willaschek*, in: Precht/Burkard (Hrsg.), Metzler Lexikon Philosophie, 3. Aufl. 2008, S. 462.

³⁰ Siehe *Paeffgen/Zabel* (Fn. 21), Vor § 32 Rn. 214, wobei *Schrader* zusätzlich ein Übertragungsfehler unterläuft, denn

²⁶ Vgl. dazu *Kröger*, Der Aufbau der Fahrlässigkeitsstrafat, 2016, S. 48 ff.

²⁷ Siehe *Kühl*, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 15 Rn. 38.

blinde Übernahme von fremden Fußnotennachweisen ist bereits hingewiesen worden (siehe S. 26 in Fn. 85, 92; S. 60 Fn. 300 f.). Weitere Beispiele: Auf S. 52 in Fn. 229 übernimmt *Schrader* die Nachweise von *Freund*,³¹ genauso wie auf S. 107 in Fn. 295 von ihrem Doktorvater *Sternberg-Lieben* und *Schuster*,³² wobei sie überdies fälschlich noch das wörtliche Zitat im Text nicht *Engisch*, sondern beiden selbst zuordnet.

Auch die formale Gestaltung der Zitatnachweise in den Fußnoten ist chaotisch. Dieses Zitierchaos ist vor allem die Folge davon, dass *Schrader* die aus „zweiter Hand“ gewonnenen Primärquellen grundsätzlich ohne Prüfung und Angleichung an die eigenen Nachweisregeln (die es nicht gibt) übernimmt. In den Fußnoten herrscht daher eine bunte Vielfalt an Zitatnachweisen. Je nach Materialart lassen sich zahlreiche Zitatnachweisstile unterscheiden. Die Höchstzahl erreicht wohl *Roxins* Strafrechtslehrbuch, das von *Schrader* 15 (!) Mal unterschiedlich zitiert wird, davon allein auf S. 61 vier Mal.

Dieselbe Regellosigkeit herrscht im Literaturverzeichnis. Das beginnt bei der Titelaufnahme und setzt sich in der formalen Gestaltung der Titeleinträge fort. Damit das Literaturverzeichnis seine Funktion als Mittel zur Sacherschließung erfüllen kann, müssen darin alle nachweislich verarbeiteten Quellen aufgenommen werden. Im Literaturverzeichnis von *Schrader* fehlen jedoch zum einen 80 (!) Arbeiten, die im Text zitiert sind, zum anderen sind aber umgekehrt auch 51 (!) Arbeiten verzeichnet, die im Text gar nicht zitiert sind. Darunter finden sich neben einschlägigen Titeln zum Thema des Verbandsstrafrechts auch so themenfremde Titel wie z.B. „Zur Strafbarkeit des Tragens von (modifizierten) Kutten durch Mitglieder verbotener Motorradclubs“ von *Dennis Bock*, „Dantons Tod“ von *Georg Büchner* oder „Wendepunkte oder: Was eigentlich besagt das Christentum?“ von *Eugen Drewermann*.

Die Titeleinträge selbst folgen keinem formalen Gestaltungsprinzip: Monographien erscheinen mal mit und mal ohne Untertitel. Störend ist zudem die unübliche Angabe „1. Auflage“. Sammelwerkbeiträge werden mal einzeln aufgeführt, mal auch das Sammelwerk oder nur dieses. Der Herausgeber-Zusatz scheint zufallsabhängig. Bei Sammelwerkbeiträgen fehlen häufig die Seitenzahlen. Sind sie angeführt, besteht auch keine Gewähr für deren Richtigkeit. So findet sich bei *Schopenhauers* „Preisschrift über die Freiheit des Willens“, die *Schrader* nach der Werkausgabe von *Wolfgang v. Löhneysen* zitiert, die Seitenangabe „S. 58–59“. Richtig ist: S. 519–627. Auch bei Zeitschriftenaufsätzen präsentiert *Schrader* einen bunten Strauß verschiedener Zitierweisen. Eine genauere Durchsicht ergab die Zahl 16 (!).

Nachlässig ist zudem *Schraders* Umgang mit Autorennamen und Titeln von Arbeiten. Neben der bereits erwähnten konsequenten Fälschung von „*Ferneke*“ fällt im ersten

Hauptabschnitt B. besonders die Fälschung „*Jeschek*“ ins Auge. Weitere Beispiele: „*Amelung*“, „*Dutke*“, „*Gepert*“, „*Gucke*“, „*Kraus*“, „*Lamneck*“, „*Lüddersen*“, „*Lüdersen*“, „*Marquardt*“, „*Strathenwerth*“, „*van Ingwagen*“, „*von Wächter*“, „*Vorwinkel*“, „*Wandkte*“, „*Weiser*“, „*Wolff*“. Fälschungen von Titeln finden sich sowohl in Zitatnachweisen (z.B. „*Frister*, Die Struktur des voluntativen Verbotslements“ [S. 26 Fn. 92] statt „Schuldelements“, „*Krüper*, Theorie des Rechts“ [S. 91 Fn. 171; S. 92 Fn. 172] statt „*Krüper* [Hrsg.], Grundlagen des Rechts“, „*Kirste*, Die zwei Seiten der Maske“ [S. 105 Fn. 278, 279, 281] statt „beiden Seiten“), als auch im Literaturverzeichnis (z.B. „*Börchers*, *Katrin*, Schuld begriff und Fahrlässigkeit“ statt „Schuldprinzip und Fahrlässigkeit“, „*Geisler*, *Claudius*, Zur Vereinbarkeit objektiver Strafbarkeitsbedingungen mit dem Schuldprinzip“ statt „objektiver Bedingungen der Strafbarkeit“, „*Maiwald*, *Manfred*, Zum Begriff des Vorsatzes“ statt „Gedanken zu einem sozialen Schuld begriff“, „*Schroth*, *Hans-Jürgen*, Strafe ohne nachweislichen Vorwurf“ statt „*Schroth*, *Ulrich*, Strafe ohne nachweisbaren Vorwurf“).

III. Fazit

Das abschließende Fazit fällt leider deutlich aus: *Schrader* hat ein Werk vorgelegt, dem es an intellektueller Tiefe und formaler Sorgfalt fehlt und das daher wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügt. Von der in der Buchbeschreibung vollmundig angekündigten „inter- und intradisziplinären Auseinandersetzung“ mit den „Wurzeln des Schuld begriffes“ kann keine Rede sein, die Skizze der Maßfigur misslingt und ein Ertrag für die Debatte um die Unternehmensstrafbarkeit ist nicht ersichtlich. Eine gründliche Untersuchung zur Maßfigur des Durchschnittsmenschen mit Blick auf die Schuldzuschreibung steht damit weiterhin aus.

Gunnar Spilgies, Hemmingen

Hinweis der Schriftleitung: Zur Replik siehe *Sternberg-Lieben*, ZfIStw 1/2023, 62 (in dieser Ausgabe).

statt „verfehlten Standards“ muss es „evaluierten Standards“ heißen.

³¹ Siehe *Freund*, in: Erb/Schäfer (Fn. 6), Vor § 13 Rn. 103.

³² Siehe *Sternberg-Lieben/Schuster*, in: Schönke/Schröder (Fn. 6), § 15 Rn. 19.